

Kirchliche Partnerschaften

Förderkriterien für

Bildungs-, Lobby- und Kampagnenarbeit

im Globalen Süden



1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1.** Gefördert werden können Projekte stabiler kirchlicher Partnerschaften zwischen Partnern aus Deutschland und Ländern des Globalen Südens (ausschließlich Ländern in denen Projektförderung durch Brot für die Welt stattfindet). Die kirchlichen Partnerschaften müssen einer Mitgliedskirche des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e. V. angehören.
- 1.2.** Partnerschaften werden als „stabil“ anerkannt, wenn eine Vereinbarung (Partnerschaftsvertrag oder Vergleichbares) über die Partnerschaftsarbeit zwischen den Beteiligten vorliegt und die Partner seit mindestens drei Jahren zusammenarbeiten, bei Nord-Süd-Projekten muss die Stärkung des Südpartners Teil der Projektkonzeption sein, um Abhängigkeiten zu verhindern.
- 1.3.** Partner im Globalen Süden können Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Einrichtungen, registrierte zivilgesellschaftliche Basisgruppen oder NGO sein. Einzelpersonen können weder Projekte beantragen, noch durch Projekte unterstützt werden.
- 1.4.** Es muss ein Antrag einer Partnerorganisation aus dem Globalen Süden vorliegen. Aus diesem Antrag muss die Projektidee von der Partnerorganisation und/oder Zielgruppe hervorgehen und wie die Partnerorganisation an der Projektkonzeption und -planung beteiligt ist. Dieser Antrag kann in Englisch, Spanisch, Portugiesisch oder französischer Sprache formuliert und ein formloses Schreiben mit Unterschrift und Stempel der Partnerorganisation sein.

2. Förderfähige Maßnahmen im Globalen Süden

- 2.1.** Brot für die Welt fördert bis zu einer Höhe von 10.000,00 €, jedoch maximal 75% der Gesamtkosten.
- 2.2.** Gefördert werden Projekte, deren Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens und in einer Laufzeit von zwei Jahren erreicht werden können und deren Gesamtvolumen 40.000,00 € nicht überschreitet.
- 2.3.** Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
 - 2.3.1.** Die Förderung und Bezuschussung der theologischen und pastoralen Arbeit sowie damit zusammenhängende Material- und Personalkosten
 - 2.3.2.** Gehälter für von dem deutschen Partner entsandtes Personal

- 2.3.3.** Die Finanzierung laufender Kosten, wie z. B. Miete, Gehälter, Elektrizität, Wasser etc. (ausgenommen projektbezogene Kosten)
 - 2.3.4.** Projekte, die in den Bereich der Not- und Katastrophenhilfe fallen
 - 2.3.5.** Transportkosten für Hilfstransporte oder projektungebundene Transporte
 - 2.3.6.** Projekte, die von Einzelpersonen initiiert und getragen werden bzw. Einzelpersonen unterstützen
 - 2.3.7.** Institutionelle Förderung von Partnerorganisationen im Süden.
- 2.4.** Projekte, die sich bereits in der Umsetzung befinden, können nicht gefördert werden.
- 2.5.** Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche richten und mit diesen realisiert werden, können nur gefördert werden, wenn die antragstellende Organisation und der Projektpartner Leitlinien des Kinderschutzes verankert haben. Die Leitlinie soll mindestens den Standards der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen. Bitte lesen Sie sich dazu die Informationen auf unserer Webseite zur [Kinderschutzrichtlinie](#) durch.
- 2.6.** Weder die deutsche Partnerschaftsgruppe noch der Partner im Projektland dürfen die Gesamtdurchführung des Projekts an ein kommerzielles Unternehmen (z. B. Consultingfirma) übertragen.

3. Fördervoraussetzungen

Projekte im Bereich der sozialen Infrastruktur (z. B. Gesundheits- und Bildungswesen) fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich staatlicher Stellen oder der Diakonie der Kirchen. Eine Projektdurchführung mit staatlichen Stellen ist ausgeschlossen. Bei kirchlichen Projekten müssen die Träger auf regionaler/nationaler Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung bzw. Nachhaltigkeit des Projektes leisten. Eine Einvernehmensklärung zwischen der Partnerorganisation und der Diakonie der Kirche liegt vor und liegt dem Antrag bei.

Neben den angestrebten sozialen Zwecken müssen die inhaltlichen Ansätze benannt werden. Förderwürdig sind ausschließlich Ansätze, die über eine reine Versorgung hinausgehen und die Zielgruppe darin stärken, selbst für ihre Rechte einzutreten (z.B. Aufklärung und Prävention, besondere Förderung von Mädchen, moderne pädagogische Konzepte, Förderung und Gleichstellung von Minderheiten etc. im Bildungsreich).

4. Modus der Förderung

- 4.1.** Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Antrags mit einem Ausgaben- und Einnahmenplan und einem Zeitplan für die Projektdurchführung. Dieser Antrag ist schriftlich an Brot für die Welt zu stellen.

- 4.2.** Antragsteller, Rechtsträger und Zuwendungsempfänger ist der deutsche Partner, dieser muss eine Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder eine höhergestellte kirchliche Institution sein.
- 4.3.** Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Projektabwicklung liegt beim Rechtsträger.
- 4.4.** Die Projektfinanzierung setzt sich wie folgt zusammen: Eigenmittel der Nord- und Südpartner, eventuell weitere Drittmittel und die Förderung von Brot für die Welt. Die Eigenbeteiligung des Rechtsträgers sowie ggf. bare Eigenmittel des Südpartners werden im Ausgaben- und Einnahmenplan ausgewiesen.
- 4.5.** Der Ausgaben- und Einnahmenplan ist standardisiert. Ein Formular hierzu ist von Brot für die Welt im Internet bereitgestellt.
- 4.6.** Dem Antrag ist der Partnerschaftsvertrag beizulegen.
- 4.7.** Anträge müssen 3 Monate vor Projektbeginn vorliegen.
- 4.8.** Es kann ausschließlich über vollständige Anträge entschieden werden. Ein Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 4.9.** Nach erfolgter Bewilligung und Einreichung der Projektvereinbarung können innerhalb der Projektlaufzeit max. 75 % des Zuschusses als Abschlagszahlung auf schriftliche Anforderung ausgezahlt werden. Nach Einreichung, Prüfung und Abnahme der Abrechnungsunterlagen einschließlich des Wirtschaftsprüfungsberichtes erfolgt die Auszahlung des restlichen Betrages.

5. Rechenschaftslegung

- 5.1.** Spätestens sechs Monate nach Ende der Projektlaufzeit sind Brot für die Welt vom Rechtsträger ein abschließender inhaltlicher Bericht und ein aktualisierter Ausgaben- und Einnahmenplan über die Verwendung der eingesetzten Mittel vorzulegen.
- 5.2.** Der Rechtsträger ist verpflichtet, evtl. entstehende vertragliche Rückerstattungsansprüche gegenüber dem Projektpartner geltend zu machen und eingehende Beträge umgehend an Brot für die Welt zurückzuerstatten.